

Präambel des Bebauungsplan

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - hat der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf diesen Bebauungplan Nr. 60 " Alter Sportplatz Deisterweg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung

Bad Nenndorf, den 24.4. 1995

§ 4 BauNVO

§ 16, Abs. 3 BauNVO §§ 16, 19 BauNVO § 20 BauNVO § 16, Abs. 3 und § 18, Abs. 1 BauNVO § 16, Abs. 3 und § 18, Abs. 1 BauNVO

> § 22, Abs. 2 BauNVO § 23, Abs. 3 BauNVO

§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB

§ 9, Abs. 1, Nr. 12 BauGB

§ 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

§ 9, Abs. 1, Nr. 25b BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 25a BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 25b BauGB

§ 9, Abs. 7, BauGB § 1, Abs. 4 und § 16, Abs. 5 BauNVO § 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB

(mit örtlichen Bauvorschriften)

ger Borcherding (Bürgermeister)

ger. Mollmann (Gemeindedirektor)

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.1.94 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Alter Sportplatz Deisterweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.121.8.19.94..... ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Nenndorf, den 24.4.19 95

gez. Mollmann (Gemeindedirektor)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 18, Maßstab 1:1000.

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S.

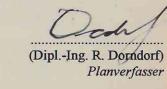
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23. 2 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 24.4.1995 Katasteramt Rinteln

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Interdisziplinäre Beratungsgesellschaft für Stadt-, Verkehrs- und Umweltplanung, 30966 Hemmingen.

Hemmingen, den 29.03.1995



ger. Neure

(Vermessunpoberrat)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.10.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB/ § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.11.19.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 21.11.94 bis 21.12.94 gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 24.4.1995

gez. Kóllmann

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3, Abs. 3, Satz 1 (zweiter Halbsatz) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amortsüblich bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den

(Gemeindedirektor)

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Bad Nenndorf, den

(Gemeindedirektor)

Der Bet nungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 25.4.95 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht, wenn eine Bedingung erfüllt Lind. (AZ: 617001 131/60) Landkreis Schaumburg Stadthagen, den 20. 7. 1995

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 20.7.1995 (Az.: 3/60...) aufgeführten Bedingung Natür Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Nenndorf, den 31.8.1945

l.V.fez...Púper...... (kellv. (Gemeindedirektor)

Der Oberkreisdirektor

Inkrafttreten Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 28.2.1996 im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. ...5... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28.2.96... rechtsverbindlich geworden. 1-V. W. Pieper Hello. (Gemeindedirektor) Bad Nenndorf, den 21.3.1996

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den

(Gemeindedirektor)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den

(Gemeindedirektor)

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtlich

Firsthöhe

- Im Geltungsbereich der Allgemeinen Wohngebiete sind die in § 4, Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht zulässig. (BauNVO, § 1 Abs. 6 und § 4, Abs. 3)
- Im Bereich der 2-geschossigen Bebauung dürfen die Höhen der baulichen Anlagen folgende Höchstmaße, gemessen über dem jeweiligen Bezugspunkt, nicht überschreiten:

7,00 m

12,00 m.

Bezugspunkt ist die Höhe in der Mitte der im Plan angegebenen Planstraße rechtwinklig zum nächstgelegenen Eckpunkt einer Gebäudeeinheit. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zum Gebäude, so ist die Bezugshöhe um die Höhendifferenz des natürlichen Geländegefälles zu verändern. (BauNVO, § 16 Abs. 3 und § 18, Abs. 1)

Im Bereich der eingeschossigen Bebauung dürfen die Höhen der baulichen Anlagen folgende Höchstmaße, gemessen über dem jeweiligen Bezugspunkt nicht überschreiten:

4,50 m

Traufhöhe

10,00 m.

Bezugspunkt ist die Höhe in der Mitte der Planstraße B rechtwinklig zur Mitte einer Gebäudeeinheit. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zum Gebäude, so ist die Bezugshöhe um die Höhendifferenz des natürlichen Geländegefälles zu verändern. (BauNVO, § 16 Abs. 3 und § 18, Abs. 1)

- Auf den Grundstücken sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen. Je 250 m² angefangener, nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum I. Ordnung aus der Pflanzliste des Grünordnungsplans, mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 25a)
- Im gesamten Geltungsbereich ist je 6 Stellplätze bzw. Garagenplätze mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum I. Ordnung aus der Pflanzliste des Grünordnungsplans, mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 25a)
- An den Planstraßen A und B ist je 18 m Straßenlänge mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum I. Ordnung aus der Pflanzliste des Grünordnungsplans, mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu (BauGB, § 9, Abs. 1, Nr. 25 a)

Bauordnungsrechtlich - Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

(NBauO, §§ 56 und 98)

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 60 "Alter Sportplatz Deisterweg".

§ 2 Dächer der Hauptgebäude, Neigung

Auf den Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit symmetrischen Neigungswinkeln zulässig. Die Neigung der Dachflächen darf nur zwischen 28° und 45° betragen:

§ 3 Dächer der Gemeinschaftsgaragen, Form und Neigung

Auf den Gemeinschaftsgaragen sind nur geneigte Dächer mit symmetrischen Neigungen zulässig. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden.

Die Neigung der Dachflächen der Gemeinschaftsgaragen darf nur betragen: 28° bis 35°

§ 4 Farbe der Dächer

Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude und der Gemeinschaftsgaragen sind nur rote und braune Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR zulässig:

- RAL 8004 Kupferbraun - RAL 8012 Rotbraun RAL 2002 Blutorange - RAL 8015 Kastanienbraun RAL 3002 Karminrot RAL 3003 Rubinrot RAL 3004 Purpurrot

RAL 3013 Tomatenrot Korallenrot RAL 3016

RAL 3009

RAL 3011

Natürliche Dachbegrünungen sind zugelassen.

Braunrot

§ 5 Einfriedungen

Entlang öffentlicher Straßen und Wege sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über dem nächstgelegenen Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Als Einfriedungen sind nur zugelassen:

standortverträgliche Hecken oder Strauchpflanzungen senkrechte Holzlattenzäune, Mauern oder Kombinationen von Mauern und senkrechten Holzlattenzäunen in Verbindung mit Pflanzungen aus einheimischen, standortverträglichen Sträuchern oder lebende Laubhecken, die zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens die Höhe der Einfriedung erreichen. Für die Mauern ist dasselbe Material wie für die Außenwände der Hauptgebäude zu verwenden.

§ 6 Gestaltung der Grundstücke

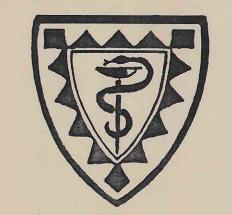
Für die Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen sind außer Hausgartennutzung nur Obstgehölze und einheimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 91, Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Gemeinde Bad Nenndorf

Landkreis Schaumburg Regierungsbezirk Hannover



Bebauungsplan Nr. 60 "Alter Sportplatz Deisterweg"

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

INTERDISZIPLINÄRE BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRS-, STADT- UND UMWELTPLANUNG MBH Helsterkamp 18, 30966 Hemmingen, Tel. 0511/413121, Fax 0511/233492 Bearbeitet: Dipl.-Ing. Rüdiger Dorndorf Stand: 29.03.1995 Sezeichnet: Oliver Tebarth Gez. Gepr. Änderungen Acsamit/Fetckopie mit der Urschrift übereinstimmt.